



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2009 Nr. 28](#)
Veröffentlichungsdatum: 10.11.2009
Seite: 558

Bekanntmachung über die Gemeinsame Vereinbarung über die Koordinierungsstelle Magdeburg 2010 – 2016

224

Bekanntmachung über die Gemeinsame Vereinbarung über die Koordinierungsstelle Magdeburg 2010 – 2016

Vom 10. November 2009

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 4. November 2009 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung der Gemeinsamen Vereinbarung über die Koordinierungsstelle Magdeburg 2010 – 2016 zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekannt gemacht.

Der Tag des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages wird gemäß der Protokollerklärung vom 15. September 2009 zu der Gemeinsamen Vereinbarung gesondert bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 10. November 2009

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Jürgen R ü t t g e r s

(L. S.)

**Gemeinsame Vereinbarung
über die Koordinierungsstelle Magdeburg 2010 – 2016**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien,

das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein,

und der Freistaat Thüringen, im Folgenden: die Vertragschließenden,

schließen diese Gemeinsame Vereinbarung über die Koordinierungsstelle Magdeburg.

Präambel

Die Vertragschließenden sind seit 2001 mit der von ihnen finanzierten Koordinierungsstelle Magdeburg (i.F.: Koordinierungsstelle) erfolgreich im Bereich der Dokumentation NS-verfolgungsbedingt entzogener bzw. infolge des Zweiten Weltkriegs verbrachter Kulturgüter tätig.

Sie sind sich vor dem Hintergrund der historischen Verantwortung in Form der Zustimmung zu den Washingtoner Prinzipien (1998) und der Verabschiedung der Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz, (1999) sowie aufgrund des Willens zur Dokumentation kriegsbedingt verbrachter Kulturgüter darüber einig, die Arbeit der Koordinierungsstelle auch zukünftig fortzuführen und um die Fachadministration des Projektes Website Kulturgutschutz Deutschland und Datenbank national wertvolles Kulturgut zu ergänzen. Sie schließen daher diese Gemeinsame Vereinbarung.

§ 1

Rechtsnatur, Laufzeit und Aufgaben der Koordinierungsstelle

(1) Die Koordinierungsstelle ist eine von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, und den Ländern getragene Einrichtung in der Form einer Arbeitsgruppe des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg.

(2) Die Koordinierungsstelle wird für sieben weitere Jahre (2010 bis 2016) fortgeführt.

(3) Die Koordinierungsstelle hat die folgenden Aufgaben:

a. Dokumentation von Such- und Fundmeldungen des In- und Auslands zu NS-verfolgungsbedingt entzogenen bzw. infolge des Zweiten Weltkriegs verbrachten Kulturgütern zur Präsentation in www.lostart.de

b. Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und kontinuierliche Überarbeitung des Angebotes von Datenbank und Website mit dem Ziel des weiteren Ausbaus zu einem Informationsportal (einschl. Forum)

c. Geschäftsstelle der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz

d. Fachadministration des Projekts Website Kulturgutschutz Deutschland und Datenbank national wertvolles Kulturgut

e. Entwicklung und Realisierung von Serviceinstrumenten zur Unterstützung von kulturgutbewahrenden Einrichtungen und Einzelpersonen

f. Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Aufgabenstellung

g. Unterstützung von Bund und Ländern

Zu lit.d. regelt Näheres das von Bund und Ländern geschlossene „Verwaltungs- und Finanzierungsabkommen zum Projekt Website Kulturgutschutz Deutschland und Datenbank national wertvolles Kulturgut“.

(4) Die Übernahme zusätzlicher Aufgaben kann vom Kuratorium beschlossen werden und ist von der Bereitstellung entsprechender Projektmittel abhängig. Vor der Beschlussfassung durch das Kuratorium ist ein entsprechender Beschluss des Vorstands erforderlich sowie ein Votum des Fachbeirates einzuholen.

§ 2

Struktur der Koordinierungsstelle

(1) Zur Zusammenarbeit, Vertretung und Sicherstellung der Interessen der Vertragschließenden in der Koordinierungsstelle bestehen ein Kuratorium (§ 3) und ein Vorstand (§ 4). Zudem begleitet ein Fachbeirat (§ 5) die Arbeit der Koordinierungsstelle.

(2) Die Koordinierungsstelle unterliegt der Dienst- und Fachaufsicht des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt. Sie ist an die Beschlüsse von Kuratorium und Vorstand gebunden.

§ 3

Kuratorium

(1) Das Kuratorium trifft die Entscheidung in Grundsatzangelegenheiten.

(2) Kuratorium besteht aus achtzehn Mitgliedern:

1. einem Vertreter oder einer Vertreterin eines jeden Landes, wobei der Vertreter oder die Vertreterin des Sitzlandes der Koordinierungsstelle zugleich vorsitzendes Mitglied ist,
2. zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.

(3) Die Länder besetzen den länderseitigen Teil des Kuratoriums aus dem Kreis der Mitglieder des Kulturausschusses der Kultusministerkonferenz, der anlässlich seiner Treffen vom Vorstand über die Aktivitäten der Koordinierungsstelle unterrichtet wird. Die Mitglieder des Kuratoriums können sich im Einzelfall von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern ihres Hauses vertreten lassen. Ein Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, kann beide Stimmen wahrnehmen.

(4) Das Kuratorium tritt einmal jährlich anlässlich einer Sitzung des Kulturausschusses und im Übrigen dann zu einer Sitzung zusammen, wenn mindestens fünf Mitglieder es beantragen oder der Vorstand es für dringend erforderlich hält.

(5) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag. Entscheidungen über Grundsatzangelegenheiten bedürfen der Zustimmung der beiden Vertreter oder Vertreterinnen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.

(6) Das Kuratorium ist beschlussfähig:

1. in Sitzungen, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist,
2. im schriftlichen Verfahren, wenn
 - a) kein Mitglied dem schriftlichen Verfahren widerspricht und
 - b) die Hälfte der Mitglieder sich an der Abstimmung innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist beteiligt hat.

(7) Die Koordinierungsstelle berichtet dem Kuratorium jährlich über die Durchführung ihrer Aufgaben in Form des Berichtes der Koordinierungsstelle an das Kuratorium und den Fachbeirat. Daneben hat die Leitung der Koordinierungsstelle dem Kuratorium regelmäßig zu dessen Sitzungen und darüber hinaus auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Kuratoriumsmitglieder über ihre Arbeit zu berichten.

§ 4

Vorstand

(1) Dem Vorstand obliegt die Verbindung zwischen dem Kuratorium und der Koordinierungsstelle. Der Vorstand beaufsichtigt die Umsetzung der Kuratoriumsbeschlüsse durch die Koordinierungsstelle. Er trifft die Entscheidung in Personalangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt. Die Leitung der Koordinierungsstelle hat den Vorstand über alle wesentlichen Dienstgeschäfte zu informieren.

(2) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

1. einem Vertreter oder einer Vertreterin des Sitzlandes der Koordinierungsstelle als vorsitzendem Mitglied,
2. je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, und des Kulturausschusses der Kultusministerkonferenz.

§ 5

Fachbeirat

(1) Der Fachbeirat hat die folgenden Aufgaben:

1. Fachliche Unterstützung und Beratung der Koordinierungsstelle
2. Entwicklung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung und Optimierung der Arbeit der Koordinierungsstelle
3. Multiplikator für die Arbeit der Koordinierungsstelle

(2) Das Nähere zum Fachbeirat regelt das Statut, das das Kuratorium dem Fachbeirat gibt.

§ 6

Finanzierung und Kosten

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Koordinierungsstelle erhält das Land Sachsen-Anhalt auf der Grundlage der von den Parlamenten der Vertragschließenden gebilligten jeweiligen Haushalte jährliche Haushaltsmittel der Vertragschließenden.

(2) Der Gesamthaushalt der Koordinierungsstelle beträgt 499.485,18 €. Davon zahlen, jeweils hälftig, die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, 249.742,59 € und die Länder insgesamt 249.742,59 €.

(3) Die Mittel der Länder setzen sich wie folgt zusammen:

Sachsen-Anhalt (Sitzland, 24,136913%):	60.280,15 €
Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen (je 5,803571%), je:	14.493,99 €
Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen (je 5,327382%), je:	13.304,74 €
Rheinland-Pfalz (4,017852%):	10.034,29 €

Schleswig-Holstein (3,184520%):	7.953,10 €
Saarland (1,874998%):	4.682,67 €

(4) Die von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, dem Land Sachsen-Anhalt jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden in drei Tranchen á 1/3 zum 01.01., 01.05. und 01.09. eines jeden Kalenderjahres für das laufende Jahr gezahlt. Die von den Ländern dem Land Sachsen-Anhalt jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden zum 01.02. eines jeden Kalenderjahres in einer Einmalzahlung für das laufende Jahr gezahlt.

(5) Zusätzliche Einnahmen der Koordinierungsstelle in Form von bspw. Buchverkäufen, Spenden, Sponsorengeldern und Aufwendungsersatz sind nach Entscheidung des Vorstands für gesonderte Auftragsprojekte zu verwenden. Sie sind gemäß § 45 (2) Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt übertragbar.

§ 7 Haushalt

(1) Der Haushaltsplan bedarf der Zustimmung von Vorstand und Kuratorium.

(2) Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres berichtet die Koordinierungsstelle dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt über die Verwendung der Haushaltsmittel in Form eines Jahresabschlusses. Dieser Jahresabschluss wird in der zweiten Jahreshälfte des jeweils nächsten Jahres an die Vertragschließenden übergeben.

(3) Die der Koordinierungsstelle bereitgestellten, nicht verbrauchten Haushaltsmittel werden in das Folgejahr übertragen und entsprechend dem Finanzierungsschlüssel separat rückerstattet.

(4) Dem Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt obliegt die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Koordinierungsstelle. Die gemäß § 91 Bundeshaushaltsordnung bestehenden Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofs bleiben unberührt.

§ 8

Rechte

Das Land Sachsen-Anhalt erwirbt die Nutzungs- und Verwertungsrechte an den durch die Koordinierungsstelle entwickelten und von dieser genutzten Konzepten, Programmen und Entwicklungsleistungen, so weit nichts anderes vereinbart ist. Es ist verpflichtet, diese Rechte den anderen Vertragschließenden auf deren Anfrage hin unentgeltlich zur Nutzung zugänglich zu machen.

§ 9

Haftung

(1) Die Vertragschließenden stehen in eventuellen Haftungsfällen bei anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Schadensersatzansprüchen Dritter ein.

(2) Sollten nach Ablauf dieser Vereinbarung sonstige finanzielle Belastungen entstehen, die das Sitzland nicht alleine zu vertreten hat, werden diese durch die Vertragschließenden gemeinsam getragen.

(3) Eine gegenseitige Gewährleistungs- und Schadensersatzpflicht zwischen den Vertragschließenden bezüglich der Aufgabendurchführung der Koordinierungsstelle wird ausgeschlossen. Ausgenommen sind Fälle der vorsätzlichen und grob fahrlässigen Schadensverursachung.

§ 10

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was dem Willen der Vertragschließenden am nächsten kommt.

§ 12

In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung, Evaluierung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2010, spätestens mit dem Tage der letzten Unterzeichnung, in Kraft und endet am 31. Dezember 2016.

(2) Der Vorstand erstattet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 einen Evaluierungsbericht unter besonderer Berücksichtigung der weiterhin erforderlichen Einrichtungsdauer nach 2016. Die Vertragschließenden entscheiden aufgrund dieses Berichtes bis zum Ablauf des 31. Juli 2015 über eine Verlängerung dieser Vereinbarung.

Berlin

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Stuttgart

Für das Land Baden-Württemberg

Für den Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg

Der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg

München

Für den Freistaat Bayern

Für den Bayerischen Ministerpräsidenten

Der Bayerische Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Berlin

Für das Land Berlin

Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Potsdam

Für das Land Brandenburg

Für den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg

Bremen

Für die Freie Hansestadt Bremen

Für den Präsidenten des Senats der Freien Hansestadt Bremen

Der Senator für Kultur der Freien Hansestadt Bremen

Hamburg

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Die Senatorin für Kultur, Sport und Medien

Wiesbaden

Für das Land Hessen

Für den Ministerpräsidenten des Landes Hessen

Die Ministerin für Wissenschaft und Kunst des Landes Hessen

Schwerin

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Für den Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Hannover

Für das Land Niedersachsen

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kultur

Düsseldorf

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Mainz

Für das Land Rheinland-Pfalz

Für den Ministerpräsidenten des Landes Rheinland-Pfalz

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz

Saarbrücken

Für das Saarland

Für den Ministerpräsidenten des Saarlandes

Die Ministerin für Bildung, Familie, Frauen und Kultur des Saarlandes

Dresden

Für den Freistaat Sachsen

Für den Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst

Magdeburg

Für das Land Sachsen-Anhalt

Für den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt

Der Kultusminister des Landes Sachsen-Anhalt

Kiel

Für das Land Schleswig-Holstein

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein

Erfurt

Für den Freistaat Thüringen

Für den Thüringer Ministerpräsidenten

Der Kultusminister der Landes Thüringen

**Protokollerklärung des
Landes Nordrhein-Westfalen anlässlich der
Unterschrift der Gemeinsamen Vereinbarung über
die Koordinierungsstelle Magdeburg 2010 – 2016:**

Die „Gemeinsame Vereinbarung über die Koordinierungsstelle Magdeburg 2010 – 2016“ tritt gemäß § 12 Absatz 1 spätestens mit dem Tage der letzten Unterzeichnung in Kraft. Für das Land Nordrhein-Westfalen stellt die Gemeinsame Vereinbarung einen Staatsvertrag dar. Die Unterschrift unter die Zustimmungserklärung stellt daher lediglich eine Paraphierung dar und steht unter dem Vorbehalt des Abschlusses des Ratifikationsverfahrens. Die für das Land Nordrhein-Westfalen verbindliche Zustimmung erfolgt somit mit dem Zugang der Ratifikationsurkunde.

Düsseldorf, 15. September 2009

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

GV. NRW. 2009 S. 558